

eBay-Verkauf mit Risiko

Angeblicher Käufer weiß von nichts und muss auch nicht zahlen

Die Versteigerung bei eBay war für den Verkäufer scheinbar günstig verlaufen: Für 12.000 Euro war er seinen gebrauchten BMW 318i los geworden. Der vermeintliche Käufer war schon lange beim Internet-Auktionshaus registriert und hatte sehr positive Bewertungen. Doch von diesem Geschäft wollte er nichts wissen - trotz einer eBay-Verkaufsbestätigung, die ihn (durch sein Passwort) als Käufer auswies.

Er sei zwar zu dem Zeitpunkt mit Freunden am Computer gesessen und habe sich bei eBay eine Kamera angeschaut. Für einen BMW habe er aber kein Gebot abgegeben. Dann hätten ja wohl die Freunde mit seinem Passwort an der Versteigerung teilgenommen, meinte der Verkäufer. Auch dann müsse er den Kaufpreis bezahlen, das Passwort sei doch wohl Beweis genug ...

So eindeutig sei das nicht, widersprach das Oberlandesgericht Hamm (28 U 84/06). Die Verwendung des Passworts stelle keinen Beweis dafür dar, dass der Inhaber des Passworts ein Gebot abgegeben und einen Kauf getätigt habe. Für so eindeutige Schlüsse sei der Sicherheitsstandard im Internet nicht hoch genug. Dieses Risiko müsse der Verkäufer bei Online-Geschäften einkalkulieren: Anspruch auf den Kaufpreis habe er daher nicht.

Dass der angebliche BMW-Käufer leichtfertig sein Passwort anderen zugänglich gemacht hätte, sei nicht belegt. Für eine Vollmacht an seine Freunde, das Passwort zu verwenden, gebe es erst recht keine Anhaltspunkte. Theoretisch bestehe natürlich trotzdem die Möglichkeit, dass sich dritte Personen des (auf dem Computer gespeicherten) Passworts bedienen. Dann sei aber immer noch unklar, wer das Auto tatsächlich ersteigert habe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/ebay-verkauf-mit-risiko>